

**IGO**

**Interessengemeinschaft für Oberflächentechnik**

# **Statuten**

Beschlossen von der Gründungsversammlung 19. Mai 1990

Statutenänderungen anlässlich der Generalversammlung 1995: Art. 3, 11, 15 und 16

Statutenänderungen anlässlich der Generalversammlung 2010: Art. 2, 4, 5, 11, 14, 16 und 18

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1 Name / Sitz**

Unter dem Namen "Interessengemeinschaft für Oberflächentechnik", nachstehend IGO genannt, besteht eine Vereinigung, welche im Sinne der Art. 60 ff des ZGB organisiert ist. Der Sitz ist am jeweiligen Standort des Sekretariates.

### **Art. 2 Zweck der Vereinigung**

Zweck der Vereinigung ist der unabhängige Informations-, Wissens- und Erfahrungsaustausch, sowie fachliche und technologische Weiterbildung auf dem Gebiete der Oberflächentechnik. Eine Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Vereinen, Institutionen und Verbänden wird angestrebt und unterstützt. Ebenso wird die fachspezifische Aus- und Weiterbildung für Angelernte oder andere interessierte Personen der Branche durch ein- oder mehrtägige Kurse angeboten.

In der IGO können ausschliesslich Privatpersonen Mitglied werden. Ein - beruflich bedingtes - Konkurrenzdenken soll dadurch vermieden und der kameradschaftliche Zusammenhang besonders gefördert werden. Verschiedene Anlässe finden auch mit den Partnern und Familien der Mitglieder statt.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Mitglied der IGO kann jede lebende Person werden, welche beruflich mit der chemischen, elektrochemischen oder physikalischen Oberflächenveredelung beschäftigt ist, oder sich an der Aus- bzw. Weiterbildung der oben genannten Berufsleute beteiligt.

### **Art. 4 Aufnahme**

Wer Mitglied der IGO werden will, hat dem Vorstand ein schriftliches Gesuch einzureichen. Befindet der Vorstand positiv über ein Gesuch, ist der Antragstellende nach Einzahlung des Beitrages provisorisches Mitglied. Die Aufnahme muss durch die Mitglieder an der nächsten Generalversammlung bestätigt werden. Die Mitgliedschaft gilt ab dem Tag der Einzahlung. Der Vorstand kann ein Bewerbungsgesuch aber auch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Ein abgewiesener Bewerber hat das Recht, gegen den Beschluss des Vorstandes bei der nächsten Generalversammlung Einsprache zu erheben. In diesem Fall entscheidet die Generalversammlung über das Bewerbungsgesuch. Die Mitglieder anerkennen die Statuten durch die Beitrittserklärung.

### **Art. 5 Rechte und Pflichten**

Jedes Mitglied hat das Stimmrecht bei der Generalversammlung, sowie das Recht auf die Teilnahme an den Aktivitäten und Anlässen der IGO.

Die Pflicht eines jeden Mitgliedes ist es, durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit dem Ansehen der IGO nicht zu schaden. Ebenso hat jedes Mitglied die Pflicht den Beitrag pünktlich zu bezahlen und die Statuten einzuhalten.

### **Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt. Der Austritt ist nur auf Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsgesuch muss mindestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand gelangen.
2. durch Auflösung der IGO
3. durch Ausschluss, der erfolgen kann bei
  - Nichtbeachten der Statuten
  - Nichtbefolgen der durch die Organe gefassten Beschlüsse
  - Nichterfüllen der die Mitglieder betreffenden Verbindlichkeiten
  - Ein Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung.
4. durch den Tod des Mitgliedes

### **Art. 7 Ehren- und Freimitglieder**

Die Generalversammlung kann Mitglieder und natürliche Personen, die für die IGO nachweisbare Verdienste erworben haben, oder aus dem Beruf ausscheidende Mitglieder auf Antrag des Vorstandes zu Ehren- oder Freimitgliedern erklären.

Ehren- und Freimitglieder behalten die Rechte und Pflichten der IGO - Mitglieder bei, sind jedoch von den Mitgliederbeiträgen befreit.

## **III. Beiträge und Haftung**

### **Art. 8 Beiträge**

Der Mitgliederbeitrag der IGO wird jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

### **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der IGO haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **IV. Organe**

### **Art. 9 Organe**

Organe der IGO sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

### **Art. 10 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist die Versammlung der Mitglieder und wird durch den Vorstand alljährlich im zweiten Quartal einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen eine solche verlangen.

### **Einladung**

Die Einladung zur Generalversammlung hat an jedes Mitglied schriftlich zu erfolgen. Diese muss mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden erfolgen.

### **Zuständigkeit**

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- Wahl des Präsidenten, des Sekretärs, der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Rekursentscheide über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenänderungen. Diese müssen durch Zweidrittelsmehrheit an der Generalversammlung beschlossen werden.
- Auflösung der Vereinigung
- Ehrungen

### **Abstimmungen und Wahlen**

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Dabei hat jedes Mitglied je eine Stimme. Geheime Abstimmungen haben zu erfolgen, wenn es von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten gefordert wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Anträge sind bis zwei Wochen vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.

Über Anträge und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 11 Vorstand**

Der Vorstand der IGO setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- 0-5 Beisitzer
- 

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist ab Anwesenheit von zwei Dritteln der gewählten Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

### **Aufgaben und Befugnisse**

Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes sind:

- Repräsentation und persönliche Vertretung der Vereinigung in der Öffentlichkeit
- Einberufung der Generalversammlung
- Überprüfung von Beitrittsgesuchen neuer Mitglieder
- Antrag über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Planung von Anlässen und Aktivitäten bei Bedarf
- Planung und Kontrolle der Finanzen der Vereinigung

### **Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär und der Kassier zeichnen je zu zweien rechtsgültig für die IGO.

### **Art. 12 Rechnungsrevisoren**

Die Generalversammlung bestimmt zwei Revisoren und einen Stellvertreter. Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### **Aufgaben und Amtsdauer**

Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung der IGO zu prüfen und der Generalversammlung über den Befund Bericht zu erstatten. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie sind berechtigt, jederzeit uneingeschränkt Einsicht in die Kassenführung zu nehmen.

### **Art. 13 Sekretär**

Der Sekretär wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Er hat an den Vorstandssitzungen und an den Generalversammlungen das Protokoll zu führen und die ihm übertragenen Geschäfte auszuführen.

## **V. Finanzielle Bestimmungen**

### **Art. 14 Beschaffung der finanziellen Mittel**

Die IGO beschafft ihre Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- Ausserordentliche Beiträge und Spenden
- Durchführung von Weiterbildungskursen, sofern Interesse und Experten vorhanden sind

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

### **Art. 15 Jahresabschluss**

Die Buchführung hat über sämtliche Aufwendungen, Erträge, Aktiven und Passiven sowie deren Veränderungen Auskunft zu geben. Sie ist jährlich auf den 31. März ordnungsgemäss abzuschliessen.

### **Art. 16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

## **VI. Auflösung und Liquidation**

### **Art. 17 Auflösung**

Die Auflösung der IGO kann nur durch Zweidrittelmehrheit an einer Generalversammlung beschlossen werden, an der mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

### **Liquidation**

Bei einer Auflösung der IGO wird das vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen den schweizerischen Institutionen, welche sich mit der Weiterbildung auf dem Gebiete der Oberflächentechnik befassen, zur Verfügung gestellt.

## **VII. Inkrafttreten**

### **Art. 18 Inkrafttreten**

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Artikel 60 ff des ZGB.

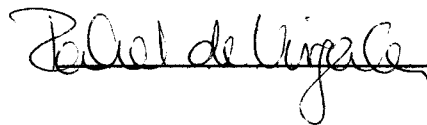
Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung am 07. Mai 2010 angenommen. Sie treten am 07. Mai 2010 in Kraft.

Präsidentin



---

Sekretärin



---